

vorab per E-Mail:

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

S 26/09-4
RNOR 23/09-2

Wien, am 15.12.2009

BKA-601.132/0001-V/4/2009
Begutachtungsverfahren Rundfunkrechts-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom-Control-Kommission sowie die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Fachbereich Telekommunikation, geben zum oa. Gesetzesentwurf folgende gemeinsame Stellungnahme ab. Vorweg wird festgehalten, dass nur auf jene Gesetzesstellen Bezug genommen wird, die in den Vollziehungsbereich von Telekom-Control-Kommission oder Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Fachbereich Telekommunikation, fallen.

Zu Art 2 des Entwurfes (KOG)

Zu Art 2 Z 21 (§ 16 Abs 5):

Die Erweiterung des Aufsichtsrates der RTR-GmbH um den Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission wird abgelehnt. Zunächst erscheint es überschießend, das durch § 18 Abs 2 vorgesehene, ohnehin umfassende Weisungsrecht des Vorsitzenden der Telekom-Control-Kommission gegenüber der RTR-GmbH über den "Umweg" aufsichtsratsrechtlicher Maßnahmen ergänzen zu müssen. Auch kann nicht erkannt werden, dass eine Erweiterung des Aufsichtsrates "insoweit der Absicherung der Unabhängigkeit" dient (so aber die EB zum Gesetzesentwurf). Hält man sich zudem die allgemeinen Bestimmungen von §§ 30j ff GmbHG über die Aufgaben eines Aufsichtsrates einer GmbH vor Augen, so kann nicht gesehen werden, inwieweit die bloße Eigenschaft als Behördenleiter der KommAustria oder als Vorsitzender der Telekom-Control-Kommission eine Mitwirkung im Aufsichtsrat rechtfertigt.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission Richter iSd RStDG ist (§ 119 Abs 1 TKG 2003). In diesem Zusammenhang sieht § 63 Abs 4 RStDG vor, dass es Richtern untersagt ist, dem Aufsichtsrat einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person anzugehören. Nun wird zwar nicht verkannt, dass die Tätigkeit der RTR-GmbH nicht auf Gewinn gerichtet ist (§ 16 Abs 1 dritter Satz idF den Entwurfes), doch liegt § 63 Abs 4 RStDG ein Verständnis zu Grunde, das von einer weitgehenden Zurückhaltung richterlicher Nebentätigkeit gekennzeichnet ist.

TELEKOM-CONTROL-KOMMISSION
BEI DER RUNDfunk UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH

A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
http://www.rtr.at
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria

Warum dieses Verständnis ausgerechnet bei der RTR-GmbH durchbrochen werden soll, ist nicht ersichtlich und wird auch in den EB nicht dargestellt.

Zu Art 2 Z 22 (§ 17) und andere:

Auf das zwischenzeitlich kundgemachte PMG (BGBl I 2009/123) ist Bedacht zu nehmen. Im Übrigen (Abs 3) ist die Fundstelle des ECG anzupassen.

Zu Art 2 Z 23 (§ 19):

Es fällt auf (Abs 3), dass der Kommunikationsbericht über die Tätigkeit der Telekom-Control-Kommission - trotz deren Berichtspflicht (Abs 1) - keinen Abschnitt enthalten muss. Dies erscheint widersprüchlich.

Zu Art 2 Z 24 (§ 20):

In Abs 5 wäre die Vorschrift, unter bestimmten Voraussetzungen das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der KommAustria herzustellen, auf den Fachbereich Medien der RTR-GmbH zu beschränken.

Im Übrigen wäre in dem von der Novellierung nicht umfassten Abs 4 der Ausdruck Fachbereich bzw Branche "Rundfunk" durch "Medien" zu ersetzen.

Zu Art 2 Z 46 (§ 34):

Es ist bedauerlich, dass die von Seiten der RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation, bereit mehrfach angeregte Novellierung des § 10 Abs 6 KOG idgF (§ 34 Abs 6 idF des Entwurfes) wegen vermuteter Verfassungswidrigkeit offenbar wieder nicht in Angriff genommen werden soll (vgl VfSlg 17961/2006 zur Übernahmekommission).


Zu Art 3 des Entwurfes (TKG 2003)

Zu Art 3 Z 2 ff (§ 34)

Die Änderungen werden begrüßt, weil sie zu einer effizienten Verfahrensabwicklung beitragen können. In Z 3 (§ 37 Abs 9) müsste der Verweis nunmehr lauten: "Parteien im Marktanalyseverfahren nach § 40 KOG sind ferner jene, die gemäß § 40 Abs 2 KOG ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht haben."

Freundliche Grüße

Telekom-Control-Kommission



Dr. Elfriede Solé
Vorsitzende

RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH



Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation